

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Einrichtung von Waffenverbotszonen in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, eine Rechtsverordnung aufgrund des § 42 Absatz 5 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des WaffG und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133), zum Verbot des Führens von Waffen in solchen Bezirksregionen Berlins zu erlassen, in denen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils mindestens 20 und mehr Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte und Rohheitsdelikte mit einem Messer begangen wurden.
2. Darüber hinaus wird der Senat aufgefordert, eine Gefahrenabwehrverordnung aufgrund der §§ 55-57 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) vom 11. Oktober 2006 (GVBl. 2006, 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 236), zum Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen in solchen Bezirksregionen Berlins zu erlassen, in denen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils mindestens 20 und mehr Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte und Rohheitsdelikte mit einem Messer begangen wurden.

Das Verbot, Waffen oder waffenähnliche gefährliche Gegenstände zu führen, soll unabhängig von der jeweiligen Tageszeit gelten und sich auf die gesamte Bezirksregion, also die mittlere Ebene der seit dem Jahr 2006 eingeführten „Lebensweltlich orientierte Räume (LOR)“ (vgl. Drs. 18/19033) erstrecken. Die jeweilige Rechtsverordnung soll das „Führen“ und den „waffenähnlichen gefährlichen Gegenstand“ konkret definieren, wobei zu den waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen zwingend Messer jeglicher Art gehören sollen, soweit sie nicht bereits

dem Waffengesetz unterliegen sowie auch sämtliche metallene oder scharfkantige oder spitze Gegenstände, die als Schlag-, Stich- oder Wurfwaffe eingesetzt werden können sowie Handschuhe mit harten Füllungen.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind entsprechend den Vorgaben in § 42 Absatz 5 Satz 2 WaffG und § 56 ASOG Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen und konkret zu benennen. Diese sollen sowohl für bestimmte Personenkreise wie auch für bestimmte Situationen gelten.

Da Verstöße gegen die zu erlassende Verordnung nach Ziffer 1 des Antrages gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 23 WaffG eine Ordnungswidrigkeit darstellen, ist in der Verordnung entsprechend darauf, wie auch auf die Folgen eines Verstoßes hinsichtlich der Höhe der möglichen Geldbuße und der möglichen Einziehung der verbotenerweise geführten Waffe hinzuweisen. Selbiges gilt hinsichtlich der Verordnung nach Ziffer 2. des Antrags gemäß § 57 ASOG.

Zur besseren Durchsetzung des Verbots sollen regelmäßig abwechselnde, wiederkehrende und verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt werden, wobei die Kontrolldichte sich an den Häufigkeitszahlen in den von der Verordnung umfassten Bezirksregionen orientieren soll.

Die Verordnungen sollen zudem Regelungen über den Umgang mit den Waffen enthalten, die aufgrund der Kontrollen in den Waffenverbotszonen eingezogen und sichergestellt wurden. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes könnten, ggf. nach Ablauf einer bestimmten Frist, die sichergestellten Gegenstände der Vernichtung zugeführt werden.

Begründung:

Es vergeht fast keine Woche, in der nicht von wenigstens einer mit einem Messer begangenen Straftat oder davon berichtet wird, dass eine Person mit einem Messer bedroht oder ein solches bei einer tatverdächtigen Person aufgefunden wird. Unter dem 8. Juli 2019 nachmittags ist ein offenbar psychisch gestörter Mann festgenommen worden, der auf offener Straße eine Machete führte und unter dem 9. Juli 2019 kam es offenbar nur durch den Einsatz von anwesenden Polizisten nicht dazu, dass ein mitgeführtes Einhandmesser tatsächlich eingesetzt wurde (vgl. Pressemitteilungen des Polizeipräsidenten in Berlin vom 8. und 9. Juli 2019). Es folgten wenigstens wöchentlich weitere Meldungen über mit Messern begangene Taten.

Bereits ab November 2018 fand ein dreimonatiger Testlauf hinsichtlich der Züge und Bahnhöfe der Berliner S-Bahn zwischen dem Bahnhof Lichtenberg und dem Bahnhof Zoologischer Garten statt, der von der zuständigen Bundespolizei durchgesetzt wurde. Zwischen Freitagabend und Samstagabend galt ein Waffenverbot. Während der Testphase gab es nach Medienberichten 2 Schwerpunktkontrollen, bei denen insgesamt 363 verbotene Gegenstände beschlagnahmt wurden (vgl. Berliner Morgenpost vom 1. Februar 2019). Unter den beschlagnahmten Gegenständen befanden sich Messer, Pfefferspray, Silvester-Böllern sowie weitere Schlag- und Stichgegenstände wie Schlagring und Schlagstock (vgl. rbb24 vom 4. November 2018).

Damit wird deutlich, dass das Risiko, in Berlin Opfer einer mit einer Waffe oder einem waffenähnlichen Gegenstand begangenen Straftat zu werden, hoch ist. Dies zeigen auch aktuelle Zahlen hinsichtlich der mit Messern in den 138 Bezirksregionen Berlins begangenen Straftaten zwischen den Jahren 2017 und 2019 (vgl. Drs. 18/19033). Danach gibt es 46 Bezirksregionen,

in denen im genannten Zeitraum 20 und mehr Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte und Rohheitsdelikte begangen wurden, bei denen ein Messer als Tatmittel benutzt wurde. Im gesamten Zeitraum zwischen 2017 und 2019 ergab sich für Berlin eine Gesamtzahl solcher Straftaten von 6.265, im Jahr 2018 wurden 2.838 solcher Straftaten registriert und damit fast 350 mehr als im Jahr 2008, in dem begonnen wurde, für bestimmte Taten das Tatmittel „Messer“ standardisiert abzufragen. Damit ist in diesem Bereich ein Anstieg von 13,8 % zu verzeichnen (vgl. Drs. 18/19033 und PKS Berlin 2017 S. 157 ff.).

Das Tatmittel Messer wurde dabei zu einem großen Anteil (zuletzt mit 18%) bei Raubtaten eingesetzt (vgl. aaO). Vor dem Hintergrund, dass insbesondere in diesem Bereich ein, wenn auch nur mäßiger, Anstieg zu verzeichnen ist, sind diese Zahlen mehr als besorgniserregend (vgl. PKS Berlin 2018 Kurzübersicht). Besorgniserregend ist zudem auch, dass gerade bei den Jugendlichen und Heranwachsenden der Anteil der Vorgänge, in denen Messer als Tatmittel registriert wurden, im Jahr 2017 zunehmend ist. Gleichwohl bildet die Gruppe der Erwachsenen den größten Anteil, bei denen Vorgänge mit dem Tatmittel Messer registriert wurden (PKS Berlin 2017).

Hinzu kommt, dass laut der Dunkelforschung des BKA von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden muss, da „mit wenigen Ausnahmen (z. B. Kfz-Diebstahl) nur ein Teil der Straftaten zur Anzeige gebracht (wird)“ (vgl. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html). Insbesondere bei Raubtaten liegt die Anzeigenquote nur bei 36 % (aaO).

Ausgehend von diesem Zahlenwerk kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer derjenigen, die insbesondere ein Messer als potentielles Tatwerkzeug bei sich führen entsprechend hoch ist und damit auch die Gefahr, Opfer einer entsprechenden Straftat zu werden. Dies trägt nicht gerade dazu bei, das allgemeine Sicherheitsgefühl der in Berlin Lebenden zu stärken. Im Gegenteil, es dürfte angesichts des Zahlenwerks nicht wundern, wenn die Anzahl der registrierten Fälle weiterhin ansteigt und im gleichen Maß die Zivilcourage abnimmt. Denn wenn selbst die Polizeipräsidentin von Berlin sich im Rahmen der Ankündigung, polizeiintern eine bessere psychologische Beratung und Betreuung für angegriffene Bedienstete zu ermöglichen wie folgt äußert: "Die Kollegen wissen bei einem Alarm vorher nie, in welche Situation sie da reingeraten: eine Schlägerei oder Gewalt in einer Familie und plötzlich zieht einer ein Messer." (vgl. Berliner Morgenpost vom 10. Juli 2019), braucht es nicht zu verwundern, wenn diejenigen, die eben nicht von Berufs wegen mit dem Schutz der Bevölkerung Berlins betraut sind, aus Angst davor, Opfer einer mit einer Waffe begangenen Straftat zu werden, im Zweifelsfall lieber wegsehen als im entscheidenden Moment aktiv Hilfe zu leisten.

Die vorgeschlagene Waffenverbotszone kann mithin dazu beitragen, die tatsächliche und die gefühlte Sicherheit an den Orten, an denen die Zonen eingerichtet werden sollen, zu verbessern und die Kriminalität weiter zurückzudrängen. Da sich die mit Waffen, Messern und waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen begangenen Straftaten an einigen Orten stark konzentrieren und die Orte mit weniger als 20 mit Messern begangenen Straftaten im fraglichen Zeitraum deutlich in der Überzahl sind kann davon ausgegangen werden, dass auch mit Einrichtung einer Waffenverbotszone eine Verdrängung in die Bezirksregionen ohne Verbot schon von der Art der Bezirksregionen ausscheidet.

Im Übrigen stellt der Antrag eine Ergänzung des bereits eingebrachten Antrags (Drs. 18/1934) dar, der die auf der 210. Sitzung der Innenministerkonferenz im Juni 2019 beschlossene Forderung umsetzt, den Schutz vor Messerangriffen im öffentlichen Raum durch bundesweite Waffenverbotszonen zu verbessern.

Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen, sind Ausnahmen von dem Verbot in die jeweilige Verordnung aufzunehmen. Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht für die Bediensteten der Polizei, der Rettungs- und Hilfsdienste, aber auch privater Sicherheitsdienste bei der Dienstausübung, aber auch außerhalb der Dienstausübung mit entsprechender Berechtigung zum Führen der Gegenstände, für den Transport von Waffen und waffenähnlicher Gegenstände in entsprechenden Behältnissen oder Fahrzeugen oder für Gewerbetreibende und Handwerker sowie deren Kunden und Mitarbeiter, z. B. im Rahmen einer gastronomischen Einrichtung.

Da § 42 Absatz 5 WaffG lediglich zum Erlass einer Verordnung zum Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG legitimiert, darunter aber nicht zwingend Messer und waffenähnliche gefährliche Gegenstände fallen, diese aber nicht minder gefährlich und damit mit Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG vergleichbar sind, bedarf es hinsichtlich dieser Gegenstände zusätzlich des Erlasses einer Gefahrenabwehrverordnung. Hierdurch entsteht ein Gleichklang und etwaige Schlupflöcher können geschlossen werden. Wenngleich der Erlass der Gefahrenabwehrverordnung nicht an die strengeren Vorgaben des Waffengesetzes gebunden ist, soll sich der Geltungsbereich gleichwohl an dem der Verordnung nach Ziffer 1. des Antrags orientieren, um eben diesen Gleichklang zu erreichen und auch die Handhabung und Effektivität der Kontrollen zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen unabhängig von § 34 ASOG verdachtsunabhängige Kontrollen möglich sein.

Die aktuelle polizeiliche Kriminalitätsstatistik lässt es nicht zu, dass Berlin hinsichtlich der Einrichtung der geforderten Waffenverbotszone im Vergleich zu anderen Bundesländern mit geringerer Kriminalitätsbelastung hintenansteht. Nicht nur angesichts der aktuellen Zahlen ist daher der Erlass der Verordnungen als ein Bestandteil der Kriminalitätsbekämpfung wichtig und dringend notwendig.

Berlin, 21. August 2019

Dregger Trapp
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU